

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Tabelle mit Beschlussvorschlägen: Kap. 8.2-1 PZ2a-PZ2d-Freiraum Allgemein

8.2 PZ2a-Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

<b>Kürzel</b>	<b>Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel</b>
Kap. 8.2.PZ2a- Allgemein	

8.2 PZ2b-Waldbereiche

<b>Kürzel</b>	<b>Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel</b>
Kap. 8.2.PZ2b- Allgemein	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.

## 8.2 PZ2c-Oberflächengewässer

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
Kap. 8.2.PZ2c-Allgemein	

## 8.2 PZ2d-Freiraumfunktionen

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p><u>BSN, Biotopverbund, Wertigkeit, Rücknahme</u></p> <p>In der 1. Erörterung und im Nachgang zu dieser regen die Vertreter der Landwirtschaftskammer NRW, des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes, des Waldbauernverbandes und des Kreises Kleve u. a. an, einige der BSN- und BSLE-Darstellungen innerhalb des Kreises Viersen und des Kreises Kleve zu streichen (siehe Anlagen zum Protokoll: Nr. V-2207-2017-05-29, Nr. V-2205-2017-06-06, Nr. V-2205-2017-05-24, Nr. V-2207-2017-05-29, Nr. V-2207-2017-05-29, Nr. V-2206-2017-05-15, V-1110-2017-05-29, V-2207-2017-05-26). Im Rahmen der 1. Erörterung und im Nachgang der 1. Erörterung wurde seitens der Vertreter der Landwirtschaftskammern und des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes außerdem Kritik an den für die Darstellung der BSN und BSLE herangezogenen Biotopverbundflächen herausragender und besonderer Bedeutung aus dem Fachbeitrag des LANUV NRW geäußert, u. a. seien diese auf der Grundlage von veralteten Kartierungen abgegrenzt worden. Die LWK NRW äußert unter anderem, dass alle BSN als BSLE dargestellt werden sollen, da das Biotopverbundsystem des LANUV nicht nachvollziehbar sei, eine ausreichende Begründung für die Festlegung von Biotopverbundflächen fehle, gegenüber dem Fachbeitrag zum LEP würde außerdem ein viel größerer Flächenanteil als Biotopverbund im Fachbeitrag zum RPD ausgewiesen. Die Absicht Biotopverbundflächen zu entwickeln, rechtfertige keine Festlegung als BSN. Der Waldbauernverband zweifelt zudem die Biotopverbundflächenfestlegungen an, sie würden auf alten Kartierungen beruhen, wie das Biotopkataster des LANUV zeige. Die Biotopverbundflächenabgrenzungen und die Beschreibungen würden außerdem vom aktuellen Zustand der Flächen abweichen. Die Biotopverbundflächen bzw. die Darstellung der BSN und BSLE sollten darauf hin überprüft und ggf. gestrichen werden.</p>

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
	<p><b>Den Anregungen wird durch die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen teilweise gefolgt.</b> Auf Anregung wurden Darstellungen überprüft und geändert (siehe geänderte BSN- und BSLE-Darstellungen, die während der 3. Beteiligung offen gelegt wurden, z. B. Ä3BT-Kreis-Kleve-KÜ-Emmerich-am-Rhein – Rees Nr.01.) An den übrigen Darstellungen und regionalplanerischen Bewertungen wird weiterhin festgehalten. Zu dem veralteten Stand der Biotopverbundflächen lässt sich sagen, dass nach Aussagen des LANUV alle Biotopverbundflächen auf einem aktualisierten Datenstand beruhen. Daher ist zu vermuten, dass es sich hingegen bei den vom Waldbauernverband genannten Biotopkatasterflächen, die online zur Verfügung stehen, um einen veralteten Datenstand handeln könnte. Biotopkatasterflächen werden nicht für die Abgrenzung der BSN und BSLE herangezogen. Zudem beziehen sich die Beschreibungen zum Vorkommen bestimmter Arten oder Vegetationen nicht auf jede einzelne Fläche innerhalb der abgegrenzten Biotopverbundfläche. Einzelne Flächen weisen u. U. innerhalb der Biotopverbundflächen andere Qualitäten oder Wertigkeiten auf. Sie werden maßstabsbedingt in den Biotopverbund mit einbezogen und im Regionalplan nochmals generalisiert für den Maßstab 1:50.000. Die Vorwürfe der LWK sind nicht gerechtfertigt. Bereits festgesetzte Naturschutzgebiete werden ebenfalls in die Darstellung des Biotopverbundes einbezogen. Daher können nicht alle BSN zu BSLE geändert werden. Des Weiteren werden für die außerhalb der Naturschutzgebiete festgelegten Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung weitere fachliche Kriterien zur Abgrenzung herangezogen, wie im Fachbeitrag des LANUV dargelegt. Dazu gehören, wie auch im Anhang zum 1. EÖT-Protokoll aufgeführt, u. a. alle Schutzgebiete (im regionalen Maßstab): FFH, NSG, Konzentrationen von § 62-Biotopen; in der Regel Vogelschutzgebiete, NSG-Vorschläge des Biotopkatasters, Verbindungs- und Pufferflächen von herausragender Bedeutung (bezogen auf die typische Eigenart des Raumes), weitere Flächen von herausragender Bedeutung im regionalen Kontext, z.B. die größten Waldbereiche in waldarmen Regionen, regional bedeutsame Fließgewässer, Standorte mit außerordentlicher Seltenheit, und Flächen für die Sicherung, den Erhalt und die Optimierung schutzwürdiger Flächen. Die Kriterien sind fachlich nachvollziehbar. Einzelne BSN/BSLE wurden auf der Grundlage der im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Begründungen geändert. Der Fachbeitrag für den LEP legt großräumige, landesweit wichtige Biotopverbundflächen fest, während der Fachbeitrag zum RPD hingegen detailliertere Biotopverbundflächen ausweist und diese auch differenziert. Dies ist auch dem Maßstab geschuldet. Die Festlegung der BSN erfolgt auch auf Flächen, die entwickelt werden können oder sollen. Dies bedeutet nicht, dass diese Entwicklung auf der Ebene der Landschaftsplanung nicht vereinbar sein kann mit Land- oder Forstwirtschaft. Häufig geht es auch darum Flächen miteinander zu vernetzen, wozu nicht zwangsläufig die Festsetzung von Schutzgebieten erforderlich ist. Dies ist im Einzelfall auf Ebene der Landschaftsplanung zu konkretisieren und zu entscheiden.</p> <p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Thementabelle (TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht</p>

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
	gefolgt.
Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Themen-(TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor.</p> <p>In der 1. Erörterung führt der Vertreter des Kreises Kleve u.a. aus, dass die BSN-Darstellungen im Verlauf der Niers abgelehnt werden. Die BSN sollen auf den Stand der festgesetzten Naturschutzgebiete in den Landschaftsplänen zurückgenommen werden. <b>Der Anregung wird nur teilweise gefolgt.</b> An den übrigen Darstellungen der BSN im Verlauf der Niers wird auf der Grundlage der dort für die Darstellung vorhandenen Kriterien zur Darstellung von BSN (Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung) festgehalten.</p> <p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände kritisiert in seiner Stellungnahme im Nachgang zur 2. Erörterung die Änderungen der BSN, die im Rahmen der 3. Beteiligung offengelegt wurden, insbesondere im Bereich von renaturierten Gewässern in Schwalmatal (Kranenbach) und Geldern (Niers). Die entsprechenden Bereiche nur als BSLE darzustellen, halten die Naturschutzverbände für unzureichend und sachfremd. Angesichts der erheblichen Geldmittel für die Gewässer-Renaturierung solle der Regionalplan die Sachlage aufnehmen und die Bereiche als BSN darstellen. Des Weiteren sei die Begründung zur Rücknahme des BSN im Bereich des Straelener Veen aufgrund der getroffenen Festsetzungen, die erheblich weitergehend sind, als dies in normalen Landschaftsschutzgebieten aufgrund der Schutzbedürftigkeit der Fall sei, nicht überzeugend. Eine entgegenstehende BSN-Darstellung habe ein höheres Gewicht gegenüber entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen. Alternativ könne auch ein Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderen Festsetzungen festgelegt werden.</p> <p>An den Darstellungen der BSN entlang der Gewässer und auch im Bereich des Straelener Veens wurde überwiegend festgehalten. In einigen Fällen wurden aus besonderen Gründen BSN zurückgenommen und als BSLE dargestellt. Hierzu wird auf die Ausführungen in der BV-Tabelle 4.2 unter dem Kürzel Kap. 4.2-Allgemein verwiesen. Zum Schutz und zur Entwicklung der Gewässer trägt die Darstellung des BSLE ebenfalls bei, trägt aber auch den anderen vorhandenen Nutzungen in diesen Bereichen Rechnung. Den erheblich erweiterten Schutzgebietsfestsetzungen zum LSG im Bereich des Straelener Veen stehen teilweise intensiv landwirtschaftlich geprägten Bereiche gegenüber, die eine BSN-Festlegung nicht rechtfertigen. Daher ist dieser Bereich zu einem BSLE umgewandelt worden. Es stimmt zwar, dass die Festlegung eines BSN ein höheres Gewicht hat als die Darstellung des BSLE, allerdings muss die Darstellung auch gerechtfertigt und erforderlich sein und insbesondere gegenüber anderen Nutzungen im Freiraum abgewogen werden. Aus den in der 2. Thementabelle Kap. 8.2-1 PZ2a-PZ2d-Freiraum Allgemein vorgetragenen Gründen unter dem Kürzel Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein, Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein wird von der Darstellung eines BSLV/A abgesehen.</p>

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
Kap. 8.2.PZ2da- Allgemein	<p>Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Themen-(TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor.</p> <p>Im Nachgang zur 2. Erörterung zum RPD unterstützt das Landesbüro der Naturschutzverbände in seiner Stellungnahme die Forderung des LANUV Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderen Festsetzungen für den Artenschutz festzulegen und verweist hierzu auf die Forderung in der Stellungnahme vom 31.03.2015.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt</b>, die Gründe dafür werden in der Thementabelle Kap. 8.2-1 PZ2a-PZ2d-Freiraum Allgemein unter diesem Kürzel ausgeführt. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Themen-(TT) gegenüber der 2. TT vor. Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor.</p>
Kap. 8.2.PZ2db- Allgemein	
Kap.8.2PZ2db	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 8.2.PZ2db- Allgemein	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 8.2.PZ2d- Allgemein	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 8.2.PZ2da- Allgemein	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 8.2.PZ2d- Fachbeitrag LANUV	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 8.2.PZ2dc-	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Dabei gehen hinsichtlich zwischenzeitlicher Änderungen der regionalplanerischen Bewertungen die Positionen aus der 3. Themen-(TT) gegenüber der 2. TT vor.

Kürzel	Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel
Allgemein	<p>Ebenso gehen die Positionen aus der 2. TT gegenüber der 1. TT vor. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p> <p>Hinsichtlich der Ergebnisse der Erörterungen zu diesem Kürzel wird festgestellt, dass den von der Stadt Mönchengladbach im Nachgang zur 1. Erörterung (V-1104-2017-05-17 in der Anlage zum Protokoll der Erörterung) geäußerten <b>Bedenken zu diesem Kürzel nur teilweise gefolgt wird</b>. Die Stadt Mönchengladbach hat in ihrer Stellungnahme (V-1104-2017-05-17 in der Anlage zum Protokoll der Erörterung) die Uneinigkeit bezüglich der Ausgleichsvorschläge zu diesem Kürzel insbesondere mit Blick auf die RGZ-Darstellungen im Raum Sasserath, Gütterath und Mongshof (s. Kommunaltabelle Mönchengladbach) erklärt. Die Aussagen, dass einerseits die RGZ deutlicher Siedlungsgrenzen definieren und andererseits im Einzelfall die erforderliche Klärung der konkreten Siedlungsgrenzen im Rahmen des regulären landesplanerischen Anpassungsverfahrens erfolgen muss, stehen nicht zueinander im Widerspruch. Die Vereinbarkeit dieser Aussagen ergibt sich aus unterschiedlichen Darstellungsmaßstäben des Regionalplans und der nachfolgenden Planungsebenen.</p> <p>Darüber hinaus <b>wird zur Kenntnis genommen, dass</b> gemäß der Stellungnahme der Stadt Mönchengladbach <b>mit den im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen</b>, konkret Ä3BT-Mönchengladbach Nr. 03 (Streichung RGZ im Raum Mongshof) sowie Ä3BT-Mönchengladbach Nr. 04 (Streichung RGZ im Raum Sasserath, östlich B 59, zugleich auch <b>die seinerzeit allgemein geäußerten Bedenken</b> zur Einschränkung der kommunalen Planungshoheit durch die RGZ-Darstellung bzw. zum diesbezüglichen Ausgleichsvorschlag unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle <b>ausgeräumt worden sind</b>.</p> <p>Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.</p>
Kap. 8.2.PZ2dc- Abgrenzungskriterien	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 8.2.PZ2dc- Wegfall	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 8.2.PZ2dd-	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken

<b>Kürzel</b>	<b>Abschließende Beschlussvorschläge zu diesem Kürzel</b>
Allgemein	dagegen wird nicht gefolgt.
Kap. 8.2.PZ2de- Allgemein	Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in den Thementabellen festgehalten. Etwaigen Bedenken dagegen wird nicht gefolgt.